

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

**Betrifft: Durchsetzung von Rechtsansprüchen bei datenschutzrechtlichen Verletzungen ausländischer Datenverarbeiter von Geodaten im Internet (www.norc.at)  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner ordentlichen Sitzung am 14. Jänner 2010 **einstimmig** beschlossen, mit folgendem Ersuchen an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst heranzutreten:

**1. Veröffentlichung von Geodaten im Internet auf www.norc.at:**

Auf der Website [www.norc.at](http://www.norc.at) werden – ähnlich wie auf der Website von Google (Google Street View, Google Maps und Google Earth) – Satellitenfotos sowie 360-Grad-Panoramafotos von Straßenzügen mit Aufnahmen von Passanten mit (mehr oder weniger) unkenntlich gemachten Gesichtern für Internetnutzer zur Ansicht angeboten.

Während jedoch andere Datenverarbeiter (z.B. Google) in Österreich eine Niederlassung besitzen, wird für den Betreiber der Website [www.norc.at](http://www.norc.at) nur die eXtreme Soft Group S.R.L, Bucharest, 17th Arh. Alexandru Săvulescu Street, ap.3, postal code 021981, Romania, Trade register: J40/9901/2001, VAT number: RO 14316640, als Kontaktmöglichkeit angeführt. Eine Niederlassung oder eine Kontaktmöglichkeit in Österreich wird auf der Website nicht angeführt.

Auch als Domaininhaber der Website [www.norc.at](http://www.norc.at) ist (nach [www.nic.at](http://www.nic.at)) nur eine Rumänische Organisation mit der Bezeichnung AVN Management & Consulting srl, Andrei-Vasile Neagu, Matei Elina Voevod 14, 70000 Bucharest, RO, genannt. Sohlin ist auch kein Domaininhaber in Österreich bekannt.

Laut Angaben des Datenverarbeitungsregisters ist zu [www.norc.at](http://www.norc.at) zudem bisher keine Datenanwendung in Österreich registriert.

Nachdem der Betreiber von [www.norc.at](http://www.norc.at) in Österreich keine Niederlassung besitzt und auch keine Datenanwendung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten die Betroffenen bei Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ausländische Betreiber solcher Internetdienste haben.

## **2. Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen**

Nachdem Rumänien Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, hat auch Rumänien das Gemeinschaftsrecht – und damit insbesondere auch die DatenschutzRL 95/46/EG – einzuhalten bzw. umzusetzen.<sup>1</sup>

Nach Art. 4 Abs. 1 der DatenschutzRL 95/46/EG („Anwendbares einzelstaatliches Recht“) wendet jeder Mitgliedstaat die Vorschriften, die er zur Umsetzung dieser Richtlinie erlässt, auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an,

a) die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besitzt. Wenn der Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, ergreift er die notwendigen Maßnahmen, damit jede dieser Niederlassungen die im jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Recht festgelegten Verpflichtungen einhält;

b) die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt werden, der nicht in seinem Hoheitsgebiet, aber an einem Ort niedergelassen ist, an dem das einzelstaatliche Recht dieses Mitgliedstaats gemäß dem internationalen öffentlichen Recht Anwendung findet;

c) die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt werden, der nicht im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassen ist und zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten auf automatisierte oder nicht automatisierte Mittel zurückgreift, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belegen sind, es sei denn, dass diese Mittel nur zum Zweck der Durchführung durch das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Die nationalen rumänischen Rechtsakte im Datenschutzbereich sind online (zumeist auch in englischer Sprache) abrufbar:  
([http://www.dataprotection.ro/index.jsp?page=legislatie\\_primara&lang=en](http://www.dataprotection.ro/index.jsp?page=legislatie_primara&lang=en)).

In dem in Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie genannten Fall hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einen im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen Vertreter zu benennen, unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst.

Weiters ist auch auf die Erwägungsgründe zur DatenschutzRL 95/46/EG zu verweisen, wonach die Mitgliedstaaten aufgrund des gleichwertigen Schutzes, der sich aus der Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergibt, den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen ihnen nicht mehr aus Gründen behindern dürfen, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere das Recht auf die Privatsphäre betreffen. Um zu vermeiden, dass einer Person der gemäß dieser Richtlinie gewährleistete Schutz vorenthalten wird, müssen auf jede in der Gemeinschaft erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats angewandt werden. Es ist angebracht, auf die Verarbeitung, die von einer Person, die dem in dem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstellt ist, vorgenommen werden, die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden.

Aus Art. 4 Abs. 1 der DatenschutzRL 95/46/EG (sowie aus den Erwägungsgründen) kann geschlossen werden, dass auf die Tätigkeit des in Rumänien ansässigen Betreibers der Website [www.norc.at](http://www.norc.at) das rumänische Datenschutzrecht zur Anwendung kommen soll.

Dementsprechend sind nach § 3 Abs. 1 DSG 2000 auch die Bestimmungen des DSG 2000 auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland und darüber hinaus auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15 DSG 2000) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4 DSG 2000) geschieht. Abweichend davon ist nach Abs. 2 *leg. cit.* das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist. Von § 3 Abs. 1 bis 3 DSG 2000 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in

Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Ausdrücklich ist zudem nach § 12 Abs. 1 DSG 2000 die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes keinen Beschränkungen im Sinne des § 13 DSG 2000 unterworfen.

### **3. Schlussfolgerungen**

Aufgrund der dargestellten Regelungen der DatenschutzRL 95/46/EG und des DSG 2000 müssten Beschwerden von Betroffenen gegen Datenschutzverletzungen durch einen Website-Betreiber, dessen Niederlassungen sich nur in Rumänien befinden, bei der rumänischen Datenschutzbehörde geltend gemacht werden (Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal/The National Supervisory Authority For Personal Data Processing<sup>2</sup>, Strada Olari nr. 32, Bucurest, Sector 2, Romania, E-Mail: anspdcp@dataprotection.ro, Tel.: 40-21-252.58.88, Fax: 40-21-252.57.57).

Diese Rechtslage scheint dem Datenschutzrat unzumutbar, weil der Beschwerdeführer gezwungen wird, sich Kenntnis über das jeweilige ausländische Datenschutzrecht zu verschaffen, was aber notwendig ist, um festzustellen, welche Rechtsmittel auch im ordentlichen Rechtsweg möglich sind. Dies impliziert wiederum, dass der Beschwerdeführer wohl einen Rechtsanwalt heranziehen muss.

Nach Art. 28 Abs. 6 der DatenschutzRL 95/46/EG sorgen die Kontrollstellen für die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige gegenseitige Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen. Laut Angaben der DSK ist die DSK daher auch bei der Übersetzung von Eingaben an ausländische Kontrollstellen behilflich.

Die Zuständigkeit der österreichischen Datenschutzbehörde und Anwendbarkeit des DSG 2000 für einen Betreiber, der seine Niederlassung in Rumänien hat (und darüber hinaus keine Niederlassung in Österreich hat), könnte jedoch nur dadurch erreicht werden, dass sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene (Änderung der DatenschutzRL) entsprechende Rechtsakte erlassen werden.

---

<sup>2</sup> Siehe <http://www.dataprotection.ro/index.jsp?page=home&lang=en>.

**Der Datenschutzrat ersucht daher das Bundeskanzleramt, bei einer allfälligen Evaluierung bzw. Novellierung der DatenschutzRL 95/46/EG darauf hinzuwirken, dass bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch ausländische Datenverarbeiter ohne Niederlassung in Österreich generell die inländische Datenschutzbehörde für Beschwerden von im Inland Betroffenen zuständig gemacht wird.**

21. Jänner 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**